

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

über die befristete Nutzung der Alpinen Winterfahranlage Pitztal für Fahrsicherheitstrainings

Tourismusverband Pitztal  
Unterdorf 18  
6473 Wenns  
USt.-ID Nr.: ATU47638702

### § 1 GEGENSTAND DER NUTZUNG

1. Zur Durchführung von Testfahrten wird dem Mieter auf dem Areal in Mandarfen im Pitztal das Alpine Winterfahrgelände überlassen.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass angrenzende Flächen in fremdem Eigentum stehen. Er trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer und Besucher seiner Testfahrten die angrenzenden Flächen nicht in Anspruch nehmen. Schäden, die den Angrenzern durch die Veranstaltung entstehen, hat der Mieter ggfls. zu ersetzen.
3. Zusätzliche Aufbauten sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzusprechen ansonsten untersagt. .

### § 2 MIETZEITRAUM

1. Die Mietdauer ist befristet und nur für den vereinbarten Zeitraum gültig. Streckenmarkierungen sind nur nach Absprache mit dem Vermieter am Vorabend möglich. Grund dafür sind Präparierungsarbeiten in der Nacht.

### § 3 MIETZINS / ZAHLUNG

1. Die genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzl. MwSt.
2. Das Nutzungsentgelt (Miete) ist vor Nutzungsbeginn fällig. Die entsprechende Rechnung geht dem Mieter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.
3. Zahlungsbedingungen: sofort vor Beginn der Testfahrten.
4. Sollte das volle Nutzungsentgelt nicht vor Nutzungsbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein, so kann die Aufsichtsperson als Vertreter des Vermieters die Inanspruchnahme der Fläche durch den Mieter untersagen, es sei denn er leistet Sicherheit in bar, mindestens in Höhe der oben angeführten Bruttomiete.

**§ 4 ZWECKSBESTIMMUNG / GEWÄHRLEISTUNG**

1. Der Mietgegenstand wird ausschließlich für Testfahrt mit PKW's vermietet.
2. Dazu werden die folgenden ergänzenden und verbindlichen Angaben mit dem Vermieter schriftlich vereinbart:
  - a) Zahl der im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Gelände anwesenden Personen.
  - b) Anzahl der Fahrzeuge.
  - c) Gegebenenfalls die Anzahl und die Art von Aufbauten (z.B. Zelte, Container, technische Einrichtungen)
3. Der Mieter verpflichtet sich, keine andere Nutzung der gemieteten Flächen durchzuführen. Ausgeschlossen sind ohne ausdrückliche Vereinbarung insbesondere alle Nutzungen, die dem Rennsport oder diesem nahe kommenden Arten zurechnen sind. Eine rennsportliche Veranstaltung wird beispielweise regelmäßig angenommen, wenn auf einer vorgegebenen Strecke Zeitnahmen erfolgen und diese mit den Zeiten anderer Teilnehmer verglichen werden. Der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson kann Nutzungen untersagen, die nicht dem oben genannten Vertragszweck entsprechen.
4. Es gelten folgende Stornofristen und Entgelte (jeweils zuzüglich. der MwSt):
  - a) Ab rechtsverbindlicher Mietvereinbarung bis mehr als 12 Wochen vor Mietbeginn: 10% des Mietzinses.
  - b) Ab 12 bis mehr als acht Wochen vor der Veranstaltung 20% des Mietzinses.
  - c) Ab acht bis mehr als vier Wochen vor der Veranstaltung 40% des Mietzinses.
  - d) Ab vier bis mehr als eine Woche vor der Veranstaltung 60% des Mietzinses
  - e) Ab einer Woche vor der Veranstaltung 100% des Mietzinses.Die Entgelte werden im Stornofall unabhängig davon fällig, ob der Einnahmeausfall beim Vermieter tatsächlich zu einem Schaden in dieser Höhe führt.
5. der Vermieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn von Seite einer zuständigen Behörde oder durch Gerichtsbeschluss die Durchführung der Testfahrt untersagt wird. Der Mieter verpflichtet sich für einen derartigen Fall schon jetzt, auf jedwede Ansprüche gegenüber dem Vermieter zu verzichten.
6. Art, Beschaffenheit und Zustand des Mietgegenstandes sind dem Mieter bekannt. Der Vermieter sorgt für Hindernisfreiheit auf den Flächen und dafür, dass keine größeren Gegenstände die vertragsgemäße Nutzung verhindern.

**§ 5 SICHERHEISVORKEHRUNGEN UND AUFLAGEN**

1. Den Anweisungen des Vermieters bezüglich der Nutzungsart und dem Verhalten der Besucher bzw. Teilnehmer ist unbedingt Folge zu leisten. Derartige Anweisungen können beispielsweise sein, das Freimachen nicht angemieteter Flächen, unverzügliche Räumung des Geländes bei zu erwartenden alpinen Gefahren etc. Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Vermieters kann die weitere Nutzung der Mietsache mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Die Untersagung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit des vereinbarten Entgelts.
2. Besonderer Sicherheitsvorkehrungen sind während der gesamten Mietzeit Sache des Mieters, der für die Durchführung die volle Verantwortung trägt. Der Mieter und seine Beauftragten verpflichten sich, Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass unbeteiligte Dritte nicht zu Schaden kommen können. Gegebenenfalls sind Ordner abzustellen, die dafür sorgen, dass keine Unbefugten die Trainingsflächen und den angrenzenden Gefahrenbereich betreten. Er haftet bei einem Schadenfall uneingeschränkt.
3. Das gesamte Gelände ist im Besitz der Pitztaler Gletscherbahn. Pistenfahrzeuge haben das Recht das Gelände zu kreuzen. Dies erfolgt im Normalfall in Absprache mit dem Mieter. Spontan notwendige Transportfahrten sind dennoch immer wieder möglich. Es besteht kein Anspruch auf Mietzinsnachlass.
4. Der Mieter hat folgende Grundsätze einzuhalten:
  - a) Zugelassen sind nur betriebssichere und versicherte Fahrzeuge mit Winterreifen.
  - b) Es sind keine Spikes erlaubt
  - c) Die Fahrzeuge dürfen den im Fahrzeugschein eingetragenen Lärmgrenzwert von 95 DB (A) nicht überschreiten.
  - d) Das Verlassen der präparierten Strecke ist verboten und Fahrten im freien Gelände untersagt.
  - e) Es gilt die STVO und somit Gurtenpflicht und Alkoholverbot.
  - f) Fahrer müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.
  - g) Es sind keine Nachtfahrten erlaubt.
  - h) Unfälle, die ein entweichen von Öl bzw. Treibstoff verursachen sind unmittelbar der örtlichen Feuerwehr zu melden.

**§ 6 BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES**

1. Nach Beendigung der Nutzung hat der Mieter die Mietsache in einem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei der Übernahme entspricht. Alle eingebrachten Gegenstände sind zu entfernen.
2. Wurden im Rahmen der Anmietung von Gebäuden bzw. einzelnen Räumen an den Mieter Schlüssel übergeben, so hat er diese zurückzugeben. Wenn durch den Verlust von Schlüssel die Auswechslung von Schlössern notwendig wird, hat der Mieter die Kosten dafür zu tragen.

**§ 7 SALVATORISCHE KLAUSEL / SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. Alle Änderungen der AGB oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die gilt ausdrücklich auch für den Verzicht der Parteien auf die Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so soll an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Vertragsbestimmungen eine Vereinbarung treten, die dem wirtschaftlichen zweck, der mit der ursprünglichen Vereinbarung verfolgt wurde, am nächsten kommt.

Wenns, 01.10.2015